

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Reduktion der Ammoniakemissionen im Sektor Landwirtschaft

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Feste Abdeckung im Neubau

Maßnahme 2: Flexible Abdeckung im Bestand

Maßnahme 3: Unverzügliche Einarbeitung des gesamten ausgebrachten Festmists

Maßnahme 4: Entfall der Ausnahmeregelung für Betriebe, die insgesamt weniger als fünf ha landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Bodenbedeckung bewirtschaften

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Für die Bezirksverwaltungsbehörden ist mit einem geringen Mehraufwand für zusätzliche Kontrolltätigkeiten (stichprobenartig oder anlassbezogen) der Managementmaßnahme "Flexible Abdeckung im Bestand" zu rechnen.

Im Übrigen sind mit der gegenständlichen Novelle keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder andere öffentliche Haushalte verbunden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Das Vorhaben ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu erlassen.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle der Ammoniakreduktionsverordnung

Einbringende Stelle: BMK

Titel des Vorhabens: Novelle der Ammoniakreduktionsverordnung

Vorhabensart: Verordnung

Inkrafttreten/ 2024
Wirksamwerden:
Letzte 22. April 2024
Aktualisierung:

Erstellungsjahr: 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt einschließlich der ökosystemaren Leistungen, die die Natur für Menschen und Gesellschaft erbringt, für die Erhaltung der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung (Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie - Bundesvoranschlag 2024)
 - o Maßnahme: Umsetzung der Biodiversitätsstrategie, Weiterentwicklung des Maßnahmenpakets Naturschutz/biologische Vielfalt sowie Überarbeitung des Nationalen Luftreinhalteprogramms

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Ammoniakreduktionsverordnung, BGBl. II Nr. 395/2022, enthält ordnungspolitische Reduktionsmaßnahmen für den Luftschadstoff Ammoniak im Sektor Landwirtschaft. Sie trat mit 1. Jänner 2023 in Kraft und soll zur Einhaltung der im Emissionsgesetz-Luft 2018 (EG-L 2018), BGBl. I Nr. 75/2018, normierten Emissionsreduktionsverpflichtungen für Ammoniak beitragen, die in den Jahren 2020 bis 2029 sowie ab dem Jahr 2030 einzuhalten sind.

§ 5 enthält Verpflichtungen für Anlagen oder Behälter zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger und flüssigem Gärrest ab einem gesamtbetrieblichen Fassungsvermögen von 240 m³. Diese sollen mit der gegenständlichen Novelle der Verordnung so angepasst werden, dass den Kosten für die Erfüllung dieser Verpflichtungen bei Bestandsanlagen im Vergleich zum erzielbaren Reduktionspotential besser Rechnung getragen wird.

Um das Reduktionspotential des Maßnahmenbündels in Hinblick auf die Ammoniakreduktionsvorgaben zumindest beizubehalten, werden zudem Anpassungen bei der in § 3 enthaltenen Maßnahme betreffend die unmittelbare Einarbeitungsverpflichtung von ausgebrachten Düngemitteln vorgenommen.

Die Novelle führt damit insgesamt zu einer Erhöhung des Reduktionspotentials der Ammoniakemissionen aus dem Sektor Landwirtschaft.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die in der Verordnung enthaltenen Maßnahmen bestehen unverändert fort. Insbesondere wären mit 1. Jänner 2028 alle noch offenen Anlagen oder Behälter zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger und

flüssigem Gärrest ab einem gesamtbetrieblichen Fassungsvermögen von 240 m³ mit einer festen Abdeckung zu versehen.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Erhebung zum Wirtschaftsdüngermanagement aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung in Österreich (Tihalo II)	2018	https://dafne.at/content/report_release/19b91fb6-b73e-473b-8ef8-4db51230bc25_0.pdf
Grüner Bericht 2023	2023	https://gruenerbericht.at/cm4/jdownload/send/2-gr-bericht-terreich/2586-gb2023

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Österreichische Luftschadstoffinventur (OLI)

Erhebung zum Wirtschaftsdüngermanagement aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung in Österreich (Tihalo IV).

Ziele

Ziel 1: Reduktion der Ammoniakemissionen im Sektor Landwirtschaft

Beschreibung des Ziels:

Durch die gegenständliche Novelle werden Teile des Maßnahmenbündels so modifiziert, dass insgesamt eine höhere Reduktion der Ammoniakemissionen erreicht wird. Zudem kommt es zu finanziellen Erleichterungen für die betroffenen Betriebe.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Feste Abdeckung im Neubau

Maßnahme 2: Flexible Abdeckung im Bestand

Maßnahme 3: Unverzügliche Einarbeitung des gesamten ausgebrachten Festmists

Maßnahme 4: Entfall der Ausnahmeregelung für Betriebe, die insgesamt weniger als fünf ha landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Bodenbedeckung bewirtschaften

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Reduktionspotential

Ausgangszustand 2023: 1,6 kt

Zielzustand 2029: 1,8 kt

Österreichische Luftschadstoffinventur (OLI)

Maßnahmen

Maßnahme 1: Feste Abdeckung im Neubau

Beschreibung der Maßnahme:

§ 5 sieht vor, dass Anlagen oder Behälter zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger und flüssigem Gärrest ab einem gesamtbetrieblichen Fassungsvermögen von 240 m³ ab dem 1. Jänner 2028 mit einer dauerhaft wirksamen, vollflächigen Abdeckung auszustatten sind. Die Verpflichtung zur festen Abdeckung soll vorgezogen ab dem 1. Jänner 2025 gelten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Reduktion der Ammoniakemissionen im Sektor Landwirtschaft

Maßnahme 2: Flexible Abdeckung im Bestand

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der hohen Kosten für die Nachrüstung im Bestand im Verhältnis zum erzielbaren Reduktionspotential, sollen mit der gegenständlichen Novelle Änderungen in Zusammenhang mit der Abdeckungsverpflichtung für Bestandsanlagen normiert werden.

Bestandsanlagen sollen, sofern sie nicht ohnehin über eine feste Abdeckung verfügen oder mit einer solchen nachgerüstet wurden, spätestens ab dem 1. Jänner 2028 mit einer vollflächigen flexiblen künstlichen Abdeckung versehen werden.

Davon ausgenommen sind Bestandsanlagen, bei denen sich verlässlich (d.h. Dokumentation des Managements durch die Landwirt:innen sowie Durchführung eines regelmäßigen Monitorings der gelebten Praxis im Rahmen von entsprechenden Studien) eine dauerhaft stabile Schwimmdecke (auf natürliche Art oder künstlich induziert durch Stroh- oder Maishäcksel) bildet und erhalten wird.

Umsetzung von:

Ziel 1: Reduktion der Ammoniakemissionen im Sektor Landwirtschaft

Maßnahme 3: Unverzügliche Einarbeitung des gesamten ausgebrachten Festmists

Beschreibung der Maßnahme:

Ab dem 1. Jänner 2026 ist nicht nur Geflügelmist einschließlich Hühnertrockenkot, sondern der gesamte ausgebrachte Festmist gemäß den Vorgaben des § 3 unmittelbar (binnen vier Stunden) einzuarbeiten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Reduktion der Ammoniakemissionen im Sektor Landwirtschaft

Maßnahme 4: Entfall der Ausnahmeregelung für Betriebe, die insgesamt weniger als fünf ha landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Bodenbedeckung bewirtschaften

Beschreibung der Maßnahme:

Die für kleine Betriebe abweichend von der Vorgabe, Düngemittel binnen vier Stunden einzuarbeiten, normierte Regelung der Einarbeitungszeit von acht Stunden (Kleinschlagsregelung) soll ab dem 1. Jänner 2028 vorbehaltlich des Evaluierungsergebnisses der Verordnung gemäß § 7 entfallen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Reduktion der Ammoniakemissionen im Sektor Landwirtschaft

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Für die Bezirksverwaltungsbehörden ist mit einem geringen Mehraufwand für zusätzliche Kontrolltätigkeiten (stichprobenartig oder anlassbezogen) der Managementmaßnahme "Flexible Abdeckung im Bestand" zu rechnen.

Im Übrigen sind mit der gegenständlichen Novelle keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder andere öffentliche Haushalte verbunden.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Das Vorhaben enthält neue Aufzeichnungsverpflichtungen für Landwirt:innen, die die Möglichkeit der Abdeckung mit einer Schwimmdecke in Anspruch nehmen und ist daher mit zusätzlichen Verwaltungskosten verbunden. Bei den veranschlagten 14.500 betroffenen Betrieben ergeben sich für zwei Aufzeichnungsvorgänge pro Jahr mit einem Zeitaufwand von je rund 5 Minuten unter Annahme eines Stundensatzes von 20 Euro eine zusätzliche Verwaltungslast iHv 50.000 Euro pro Jahr.

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Durch die gegenständliche Novelle kommt es zu erheblichen Einsparungen in Zusammenhang mit der verpflichtenden Abdeckung von Anlagen und Behältern zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger und flüssigem Gärrest.

Durch die Verpflichtung zur unmittelbaren Einarbeitung des gesamten Festmists ergibt sich ein erhöhter Arbeitsaufwand für die betroffenen Betriebe.

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Be- /Entlastung pro Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
Betroffene Maßnahme	Schwimmdecke	14.500	-70.000	- 1.015.000.00 0	Rund 18.000 Betriebe verfügen derzeit im Durchschnitt über ca. zwei Anlagen oder Behälter zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger

					oder flüssigem Gärrest ohne Abdeckung im Sinne der geltenden Verordnung. Es wird davon ausgegangen, dass durch die gegenständliche Novelle bei ca. 14.500 Betriebe eine Schwimmdecke zur Anwendung kommt. Dadurch werden pro Betrieb für durchschnittlich je zwei Anlagen oder Behälter in Summe rund 70.000 Euro an Investitionskosten gespart.
Betroffene Maßnahme	Flexible künstliche Abdeckung im Bestand	3.500	-30.000	- 105.000.000	Es wird davon ausgegangen, dass durch die gegenständliche Novelle bei ca. 3.500 Betriebe eine flexible künstliche Abdeckung (mit Kosten iHv durchschnittlich 20.000 Euro) zur Anwendung kommt. Dadurch werden pro Betrieb für durchschnittlich je zwei Anlagen oder Behälter rund 30.000 Euro an Investitionskosten gespart.
Betroffene Maßnahme	Unverzögliche Einarbeitung des gesamten ausgebrachten Festmists	37.000	240	8.880.000	Im Durchschnitt bewirtschaftet ein betroffener Betrieb 20 ha Ackerfläche. Im Durchschnitt ist mit einem Mehraufwand von 4 Stunden für den Einarbeitungsvorgang auf diesen 20 ha Ackerfläche zu rechnen. Es werden ein Stundensatz von 20 Euro sowie durchschnittlich drei Ausbringungsvorgänge pro Jahr für die Berechnung

					herangezogen.
Betroffene Maßnahme	Feste Abdeckung im Neubau	2.720	28.000	76.160.000	Im Durchschnitt der letzten acht Jahre wurden pro Jahr ca. 680 Anlagen oder Behälter zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger oder flüssigem Gärrest mit fester Abdeckung neu gebaut. Die Investitionskosten (ca. 35.000 Euro pro Anlage oder Behälter) wurden im Schnitt mit rund 20 % aus den im Rahmen des GAP- Strategieplans zur Verfügung stehenden Mitteln gefördert. Im Zeitraum 2025 bis 2028 ist somit mit einem Neubau von 2720 Anlagen oder Behältern zu rechnen.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen

Erläuterung:

Ammoniak ist eine reaktive Stickstoffverbindung mit verschiedenen Wirkungen auf Mensch und Umwelt. Ein übermäßiger Eintrag von Stickstoffverbindungen führt zu einem Verlust an Biodiversität durch Überdüngung und Versauerung. Ammoniak ist darüber hinaus für die Bildung sekundärer Partikel (Feinstaub) verantwortlich. Mit der gegenständlichen Novelle ist keine wesentliche Veränderung der österreichischen PM10-Emissionen verbunden.

Auswirkungen auf Wasser

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung:

In die Ammoniakreduktionsverordnung werden ergänzende Maßnahmen und verstärkte Aktionen aufgenommen, um die Ammoniakemissionen in die Luft zu reduzieren. Weniger Emissionen in die Luft bedeutet zugleich weniger Stickstoffeinträge über die Deposition in die Gewässer. Dadurch wird weiteren Verunreinigungen vorgebeugt und eine Verbesserung der Qualität des Grundwassers bewirkt.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Umwelt	Luft oder Klima	- Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder - Änderung der Treibhausgasemissionen um 10 000 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr
Umwelt	Wasser	- Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder - Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 22.04.2024 12:12:22

WFA Version: 1.2

OID: 2606

A0|B2|D0|H0|I2|J2